



STADTGEMEINDE FEHRING

# PROTOKOLL

über die

## 5. GEMEINDERATSSITZUNG 2020

**am 23.09.2020**

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 15.09.2020 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

**Anwesend waren:**

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Marie-Christin Eisler
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl (ab TOP 2, 19:08 Uhr)
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

**Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir.Stv. Klaus Sundl, BA MA und StADir. Stv. Franz Thurner**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

**Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier**

## TAGESORDNUNG:

### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde
- 3 Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2020 des Gemeinderates
- 4 Beratung und Beschlussfassung – Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Ankauf Objekt Hauptplatz 23
- 5 Beratung und Beschlussfassung – Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Grundkauf von Josef Glanz, Fehring
- 6 Beratung und Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2020 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung
- 7 Beratung und Beschlussfassung – Höhe der zu rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
- 8 Beratung und Beschlussfassung – Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungspflichtigen
- 9 Beratung und Beschlussfassung – Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
- 10 Beratung und Beschlussfassung – Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 bis 2024
- 11 Beratung und Beschlussfassung – Darlehensvorgabe für das Vorhaben ABA BA 16
- 12 Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme für das Vorhaben ABA BA 16
- 13 Beratung und Beschlussfassung – Darlehensvergabe für das Vorhaben Digitalisierung Schutzwasserkanal Teil 2
- 14 Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme für das Vorhaben Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2
- 15 Beratung und Beschlussfassung – Sitzungsgelder Gemeinderat 2020-2025
- 16 Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Grdstk. Nr. 306/11, KG Fehring
- 17 Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg
- 18 Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 1289/2, KG Stang
- 19 Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Grenzweg Hirzenriegl (**von Tagesordnung abgesetzt**)
- 20 Beratung und Beschlussfassung – Weitere Einwendungsbehandlung Revision Flächenwidmungsplan VF1.0
- 21 Beratung und Beschlussfassung – Grundbücherliche Durchführung Vermessung Grdstk. Nr. 946, KG Tiefenbach

#### **Dringlichkeitsanträge**

- 21a Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 1. Quartal 2020
- 21b Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 2. Quartal 2020
- 21c Beratung und Beschlussfassung – Beitritts- und Zustimmungserklärung Reprografievergütung gem. § 42b Urheberrechtsgesetz

- 22 Allfälliges

### Nicht öffentlicher Teil

- 23 Berichterstattung – Wohnungsvergaben durch den Stadtrat
- 24 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Umstufung

- 25 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Ansuchen um Stundenreduktion
- 26 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Leiterfreistellung in Kindergärten
- 27 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Abschluss unbefristete Dienstverhältnisse
- 28 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Ansuchen um Stundenaufstockung
- 29 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Dienstvertragsverlängerung
- 30 Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Musikschule Fehring

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung 21:30 Uhr
Mittwoch, am 23.09.2020	
Das Protokoll besteht aus 24 + 8 Seiten	grs-2020-5
Der Vorsitzende:	.....
Schriftführer GR     Mag. Lukas Sundl	.....
Schriftführer GR     Vize-Bgm. Marcus Gordisch	.....
Schriftführer GR     Heidemarie Kniely	.....
Schriftführer GR     DI Ernst Heuberger	.....

**1**

**Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR Mag. Lukas Sundl sich etwas verspäten wird.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 der Steierm. Gemeindeordnung):**

Öffentlicher Teil der Sitzung:

als TOP 21a Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 1. Quartal 2020

als TOP 21b Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 2. Quartal 2020

als TOP 21c Beratung und Beschlussfassung – Beitritts- und Zustimmungserklärung Reprografievergütung gem. § 42b Urheberrechtsgesetz

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen**

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen (gem. § 54 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung):**

TOP 19      Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung  
Grenzweg Hirzenriegl

**2**  
**Fragestunde**

GR Kniely: Die Betreiberin des Lagunenstüberls ist an mich herangetreten und möchte wissen, ob sie in Bezug auf den Ausfall ihrer Einnahmen im Zuge des Corona-Lockdowns eine Ermäßigung erhalten könnte.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Grüne Lagune ist eine Betriebsgesellschaft. Hier muss Rücksprache gehalten werden.

Fin.Ref. Spiel: Wir sind hier nur Minderheitsgesellschafter, aber natürlich stehen wir dem Ansuchen wohlwollend gegenüber.

GR Kniely: Stimmt es, dass es beim Mittagessen in der Ganztagschule Probleme gibt und dass es hier seitens der BH Südoststeiermark bereits Schritte gibt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Eine Mutter hat sich bei mir gemeldet. Es gibt die Ganztageschule bereits seit 12 Jahren und es hat immer wieder Unstimmigkeiten gegeben. In den letzten Jahren haben wir bereits über Styria Vitalis versucht hier Verbesserungen herbeizuführen. Es besteht jedoch auch oft ein Unterschied in dem was Eltern und was Kinder wollen. Wir werden uns dieser Sache aber natürlich wieder annehmen.

GR Kniely: Stimmt es, dass Frau Zangl sich hierzu bereits informiert hat?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ja, das kann ich bestätigen.

***GR Mag. Sundl betritt den Sitzungssaal um 19:08 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 25 Gemeinderäte anwesend.***

GR Friedl: Ich hatte eine Anfrage, ob es nicht möglich wäre eine Bürgerservicestelle bis 19:00 Uhr zu öffnen.

StADir. Mag. (FH) Kreiner: Ich möchte hier auf unser mobiles Bürgerservice hinweisen. Terminvergaben auf Anfrage sind sowieso möglich und werden auch praktiziert. Die Etablierung eines fixen Tages würde einen Mehrbedarf an Personal verursachen. Die flexible Lösung mit Terminvergabe ist aber umsetzbar.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Vielleicht sollte hier nochmals bewusst im Fehring und auf Facebook auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

GR Eibl: Wie geht es mit dem Objekt Vorauer weiter?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gibt ein Angebot an die Familie Vorauer und dieses wird in einer der nächsten Ausschusssitzungen behandelt. Verträge hierzu sollen ausgearbeitet werden.

GR Anita Gordisch: Wird der Radweg von mir bis zur Raab neu gefestigt?

Vize-Bgm. Fartek: Unser Bauhofleiter Herr Stössl weiß Bescheid und die Sanierung ist für Herbst geplant.

**3**  
**Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2020 des Gemeinderates**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2020 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine

Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

#### 4

### **Beratung und Beschlussfassung – Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Ankauf Objekt 23**

Für den Ankauf des Objektes Hauptplatz 23, von Herrn Ing. Binder, war im Jahr 2017 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 270.000,00 endfällig auf 3 Jahre ohne Haftung der Stadtgemeinde Fehring erforderlich. Das Darlehen für den Ankauf des Objektes Hauptplatz 23 von Herrn Ing. Binder, wurde in der Beiratssitzung am 20.06.2017 zum variablen Zinssatz 6-M-Euribor + Aufschlag 2,00 % an die Raiffeisenbank Region Fehring vergeben. Da das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, wurde bei der Raiffeisenbank Region Fehring um Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr angefragt.

Der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT98 3807 1010 0012 0220 aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr bis 30.06.2021 in seiner Sitzung am 31.08.2020 beschlossen.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring liegt nun die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT98 3807 1010 0012 0220 zur Beschlussfassung als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG vor.

GR DI (FH) Dirnbauer: Zinssatz mit 2 % kommt mir hoch vor. Privat ist man meist bei 1,125% Fin.Ref. Mag. Spiel: Weil es hier keine Sicherheiten gibt.

GR Heuberger: Gibt es schon einen Plan, was mit dem Objekt geschehen soll?

Bgm. Winkelmaier: Es hat einen gegeben, der aber wieder verworfen wurde. Dzt. gibt es ev. die Idee ein Tageszentrum für Senioren zu errichten.

GR DI (FH) Dirnbauer: In welchem Ausschuss werden solche Dinge besprochen?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Im Ausschuss Kommunale Infrastruktur.

**Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT98 3807 1010 0012 0220 aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr bis 30.06.2021 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### 5

### **Beratung und Beschlussfassung – Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Grundankauf von Josef Glanz, Fehring**

Für den Grundankauf von Herrn Josef Glanz, Belvederestraße 13/3, Fehring, war im Jahr 2017 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 350.000,00 endfällig auf 3 Jahre ohne Haftung der Stadtgemeinde Fehring erforderlich. Das Darlehen für den Grundankauf von Herrn Josef Glanz, Belvederestraße 13/3, Fehring, wurde in der Beiratssitzung am 20.06.2017 zum variablen Zinssatz 6-M-Euribor + Aufschlag 2,00 % an die Raiffeisenbank Region Fehring vergeben. Da das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, wurde bei der Raiffeisenbank Region Fehring um Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr angefragt.

Dem Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT45 3807 1011 0012 0220 aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr bis 30.06.2021 in seiner Sitzung am 31.08.2020 beschlossen.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring liegt nun die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT45 3807 1011 0012 0220 zur Beschlussfassung als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG vor.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Möchte hier hinzufügen, dass nur mehr 3 Grundstücke frei sind. Das Angebot wurde sehr gut angenommen.

**Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT45 3807 1011 0012 0220 aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr bis 30.06.2021 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 6

### Beratung und Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2020 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (1. NVA 2020)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Veränderung	1. NVA 2020
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	16.523.400,00	185.900,00	16.709.300,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	16.072.800,00	772.000,00	16.844.800,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	450.600,00	-586.100,00	-135.500,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-449.700,00	-973.700,00	-1.423.400,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	900,00	-1.559.800,00	-1.558.900,00

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (1. NVA 2020)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Veränderung	1. NVA 2020
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	15.895.900,00	130.100,00	16.026.000,00
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	13.508.600,00	671.800,00	14.180.400,00
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	2.387.300,00	-541.700,00	1.845.600,00
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	881.900,00	1.724.400,00	2.606.300,00
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	7.513.000,00	-370.800,00	7.142.200,00
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-6.631.100,00	2.095.200,00	-4.535.900,00

SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-4.243.800,00	1.553.500,00	-2.690.300,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.264.500,00	-39.900,00	6.224.600,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.978.400,00	64.300,00	2.042.700,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	4.286.100,00	-104.200,00	4.181.900,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	42.300,00	1.449.300,00	1.491.600,00

Der Entwurf zum 1. NVA 2020 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 31.08.2020 besprochen, von 08.09.2020 bis 23.09.2020 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet von einer Änderung im Vergleich zum Entwurf des 1. NVA 2020. Der Gemeinderat hat bei der Beschlussfassung des Kaufvertrages mit dem Verein Cambium – Leben in Gemeinschaft beschlossen, den Verkaufserlös zum einen für die Tilgung des noch offenen Darlehens für den Ankauf des Kasernengebäudes und Truppenübungsplatzes in Höhe von € 950.000,00 sowie zum anderen für das Vorhaben Haus der Musik zu verwenden. Da dieses Darlehen allerdings eine Laufzeit bis 31.12.2035 besitzt, endfällig getilgt werden kann und sich die Stadtgemeinde Fehring aufgrund der Corona-Pandemie in den nächsten Monaten in Sachen Liquidität schwer tun könnte, sollen € 950.000,00 des Verkaufserlöses auf eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve gelegt werden und das Darlehen erst zu einem späteren Zeitpunkt getilgt werden.

Dadurch verändert sich das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 00) im Ergebnishaushalt um minus € 950.000,00 auf -€ 1.558.900,00 sowie der Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt um plus € 950.000,00 auf € 1.491.600,00.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Kosten am Kontokorrent sind teurer, als die Darlehenszinsen.  
GR Friedl: Bis wann zahlen wir das Darlehen dann zurück?  
Fin.Ref. Mag. Spiel: Das können wir entscheiden. Die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie sind noch schwer abschätzbar.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 76 und § 78 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 7

### **Beratung und Beschlussfassung – Höhe der zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen erforderlicher Kassenstärker**

Gleichzeitig mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen **Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen** erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 4.177.325,00** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8

**Beratung und Beschlussfassung – Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungspflichtigen**

Gleichzeitig mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 6.224.600,00** festgesetzt.

**Schuldenstand der Stadtgemeinde Fehring:**

Darlehensrest 01.01.2020	15.419.500,00
Zugang	6.224.600,00
Tilgung	2.992.700,00
Zinsen	162.100,00
Darlehensrest 31.12.2020	18.651.400,00

Rd. EUR 1.800.000,00 der Darlehenszugänge stammen aus der Übernahme der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG. Diese Zugänge reduzieren eins zu eins die Haftungen, welche allerdings nicht mehr Teil des Voranschlages sind, sondern nur mehr im Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9

**Beratung und Beschlussfassung – Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Gleichzeitig mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Für das Haushaltsjahr 2020 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von EUR 7.142.200,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

<b>Größere Projekte der Investiven Gebarung:</b>	
VS Fehring (Neuausstattung von Klassen)	20.000,00
VS Hatzendorf (Brandschutzmaßnahmen)	30.000,00
Mittelschule Fehring (Fenstersanierung Teil 2)	95.000,00
<b>Mittelschule Fehring (Erneuerung Computerraum 3) 1. NVA</b>	<b>24.000,00</b>
<b>Mittelschule Fehring (Erweiterung WLAN) 1. NVA</b>	<b>7.800,00</b>
Tennisplatz Brunn	75.000,00
Errichtung Musikerheim/Adaptierung Kultursaal/Zubau Musikschule	1.641.000,00
<b>Gesundheitszentrum 1. NVA</b>	<b>106.500,00</b>
Errichtung Parkplätze Ungarnstraße	80.000,00
Infrastrukturmaßnahme Ortsteil Hatzendorf	280.000,00
WVA BA 15	280.000,00
Sanierung Kasernenbrunnen	400.000,00
Verschließen von div. Gemeindebrunnen	75.000,00



ABA BA 17	380.000,00
Leitungskataster Abwasser	200.000,00
Leitungskataster Wasser	190.000,00
ABA BA 16	340.000,00
Rathausumbau und Ausbau Archiv	420.000,00
Infrastrukturmaßnahmen Verkehrssicherheit Zufahrt VS FE	746.000,00
Diverse Straßenbauvorhaben	150.000,00
<b>Steinschlichtung hinter der Aufbahnhalle Fehring 1. NVA</b>	<b>32.800,00</b>
Verkauf Wohngebäude Grazerstraße 2	+ 285.600,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

## 10

### Beratung und Beschlussfassung – Mittelfristiger Haushaltsplan 2020 bis 2024

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den mittelfristigen Haushaltsplan wie folgt zu beschließen:**

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2020 – 2024 des Ergebnisvoranschlages** stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024
<b>SA00</b>	-1.558.900,00	-639.400,00	-405.200,00	-34.900,00	86.800,00

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2020 – 2024 des Finanzierungsvoranschlages** stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024
<b>SA5</b>	1.491.600,00	-1.015.600,00	-445.000,00	-33.200,00	114.600,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

## 11

### Beratung und Beschlussfassung – Darlehensvergabe für das Vorhaben ABA BA 16

Für das Vorhaben ABA BA 16 wurde in der 3. Gemeinderatssitzung 2020 am 04.06.2020 ein Darlehen in der Höhe von € 450.000,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,640 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,640 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren vergeben.

Die Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark hat nun mitgeteilt, dass auch im Bereich der marktbestimmten Betriebe Vorhaben nicht mehr ausschließlich mit Fremdmitteln finanziert werden dürfen, sondern ein Eigenmittelanteil von rund 20 bis 25 % notwendig sei. Wie im 1. NVA bereits enthalten, muss die Darlehenshöhe des Darlehens für das Vorhaben ABA BA 16 auf € 342.000,00 angepasst werden.

GR DI (FH) Dirnbauer: Woher kommen hier die Eigenmittel.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Aus dem Budget, hier geht es um die Darstellung.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für das Vorhaben ABA BA 16 in der Höhe von € 342.000,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,640 % auf den 6-Monats-EURIBOR,**

**Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,640 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 12

### **Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme für das Vorhaben ABA BA 16**

Der Entwurf des Darlehensvertrages zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt liegt bereits vor.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Darlehensvertrag mit dem IBAN AT19 3807 1014 0031 8907 vom 23.09.2020 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT19 3807 1014 0031 8907 vom 23.09.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

## 13

### **Beratung und Beschlussfassung – Darlehensvergabe für das Vorhaben Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2**

Für das Vorhaben Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2 wurde in der 3. Gemeinderatssitzung 2020 am 04.06.2020 ein Darlehen in der Höhe von € 400.000,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,670 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,670 %, mit einer Laufzeit von 10 Jahren vergeben.

Die Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark hat nun mitgeteilt, dass auch im Bereich der marktbestimmten Betriebe Vorhaben nicht mehr ausschließlich mit Fremdmitteln finanziert werden dürfen, sondern ein Eigenmittelanteil von rund 20 bis 25 % notwendig sei. Wie im 1. NVA bereits enthalten, muss die Darlehenshöhe des Darlehens für das Vorhaben Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2 auf € 300.000,00 angepasst werden.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für das Vorhaben Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2 in der Höhe von € 300.000,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,670 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,670 %, mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 14

### **Beratung und Beschlussfassung – Darlehensaufnahme für das Vorhaben Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2**

Der Entwurf des Darlehensvertrages zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt liegt bereits vor.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Darlehensvertrag mit dem IBAN AT10 3807 1016 0031 8907 vom 23.09.2020 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT10 3807 1016 0031 8907 vom 23.09.2020), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

## Beratung und Beschlussfassung – Sitzungsgelder Gemeinderat 2020-2025

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass Vize-Bgm. Gordisch nach der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 31.08.2020 das Gespräch mit ihm gesucht und vorgeschlagen hat, das Sitzungsgeld für Gemeinderäte höher als in der abgelaufenen Gemeinderatsperiode (€ 60,00 pro Monat) mit € 100,00 pro Monat festzulegen.

Fin.Ref. Mag. Spiel erläutert, dass bei der Erarbeitung des Vorschlages für die Aufwandsentschädigungen für diese Gemeinderatsperiode mit einem Sitzungsgeld von € 60,00 pro Monat (12-mal) für Gemeinderäte und einem höheren Sitzungsgeld von € 420,00 pro Monat (12-mal) für Ausschussobleute (Stadratsmitglieder sind hiervon natürlich ausgenommen und bekommen kein Sitzungsgeld) die Prämisse herangezogen wurde, dass diese Regelung zu keinen Mehrkosten im Vergleich zur abgelaufenen Gemeinderatsperiode führen soll. In dieser haben die Stadratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister einen Bezug erhalten und die übrigen Gemeinderäte ein Sitzungsgeld.

Die zeitintensive Tätigkeit der Ausschussobleute ohne Stadratsfunktion soll mit einem erhöhten Sitzungsgeld entschädigt werden. Gemäß § 10 Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz kann den Obmännern der Ausschüsse, den Ortsvorstehern und solchen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden, nach Maßgabe ihrer Tätigkeit ein Bezug gewährt werden. Dieser Bezug darf den Bezug, der sich aus § 10 Abs. 1 ergibt, nicht überschreiten. (max. 20 % des Bezuges des Bürgermeisters) Das vorgeschlagene höhere Sitzungsgeld für Ausschussobleute in Höhe von € 420,00 pro Monat (12-mal) entspricht rund 6 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 10 Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz. Ortsteil-Bürgermeister sind nicht mehr vorgesehen und auf Ortsvorsteher soll verzichtet werden. Durch diese Aufwandsentschädigung soll der Ausschusstätigkeit die entsprechende Wertigkeit gegeben werden, die dieser zusteht. Ausschussobfrauen/-männer sollen kein zusätzliches Sitzungsgeld erhalten.

StADir.-Stv. Sundl hat eine Matrix erstellt, in welcher die Einsparungen bzw. Mehrkosten bei unterschiedlich angesetzten Höhen für das Sitzungsgeld von Ausschussobleuten sowie den übrigen Gemeinderäten abzulesen ist:

		mtl. Sitzungsgeld Ausschussobleute		
		400	410	420
mtl. Sitzungsgeld Gemeinderäte	60	-3.617,10	-3.017,10	-2.417,10
	70	-1.817,10	-1.217,10	-617,10
	80	-17,10	582,90	1.182,90
	90	1.782,90	2.382,90	2.982,90
	100	3.582,90	4.182,90	4.782,90

Gemäß dieser Matrix wären € 80,00 das höchstmögliche Sitzungsgeld für die übrigen Gemeinderäte bei einem erhöhten Sitzungsgeld in Höhe von € 400,00 für Ausschussobleute um keine Mehrkosten im Vergleich zur abgelaufenen Gemeinderatsperiode zu erzielen.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet weiter, dass er alle Fraktionsvorsitzenden des neu gewählten Gemeinderates kontaktiert und diesen neuen Vorschlag zur Festlegung des Sitzungsgeldes für die Gemeinderatsperiode 2020-2025 kommuniziert hat. Dabei wurde von GR Ing. DI (FH) Dirnbauer der Vorschlag eines leistungsbezogenen Sitzungsgeldes eingebracht.

GR DI (FH) Dirnbauer: Uns hätte eine leistungsbezogene Variante der Auszahlung besser gefallen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gab auch hierzu Überlegungen. Aber die Arbeit eines Ausschusses lässt sich nicht nur auf die Sitzungen reduzieren. Es gibt auch oft Besprechungen bzw. Veranstaltungen bei denen ein Ausschussobmann eine Ausschussobfrau anwesend sein muss.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wir wären gerne bei der Konzipierung besser eingebunden.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Die Entscheidungsfindung ist heute. Ich habe einen Vorschlag im Ausschuss eingebracht und danach gab es Gespräche.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir haben im Finanzausschuss darüber gesprochen. Danach wurde ich kontaktiert und ich habe jeden Fraktionsvorsitzenden angerufen.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wir sind der Meinung, dass die Konzipierung eines solchen Modells in den Ausschusssitzungen fertig diskutiert werden muss. In danach stattfindenden Absprachen waren wir nicht eingebunden, es hat lediglich einen Anruf des Hrn. Bürgermeister gegeben, indem die Änderung zum Erstvorschlag bekannt gegeben wurde. Es ist nicht möglich in der einen stattgefundenen Ausschusssitzung zu einem beinahe fertigen Vorschlag ad hoc einen Alternativvorschlag „aus dem Hut zu zaubern“. Ein Alternativvorschlag hätte unseres Erachtens in einem weiteren Ausschuss (wie oben bereits angeführt) diskutiert gehört.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Dies hätte aber zu einer zeitlichen Verzögerung geführt.

Vize-Bgm. LAbg. Fartek: Wir sind die zweitgrößte Gemeinde im Bezirk, sehr viele Themen werden in den Ausschüssen behandelt. Durch diese qualitativ hochwertige Arbeit, kann auch im Gemeinderat gut gearbeitet werden. Ich finde diese Lösung sehr gut, da sie auch für die Gemeinde leistbar ist.

GR Eibl: Wie wird diese Entschädigung ausbezahlt.

StADir. Mag. (FH) Kreiner: 1 x jährlich vor Weihnachten für die Sitzungen. Die Ausschussobleute erhalten die Entschädigung monatlich ab Konstituierung.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, das Sitzungsgeld für Ausschussobleute welche keine Stadtratsfunktion haben mit € 400,00 pro Monat (12-mal) und das Sitzungsgeld für die übrigen Gemeinderäte ohne Stadtratsfunktion mit € 80,00 pro Monat (12-mal) festzulegen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 23 Stimmen angenommen.  
2 Gegenstimmen (GR DI (FH) Dirnbauer und GR Heuberger)**

### **Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Grdstk. Nr. 306/11, KG Fehring**

Herr Helmut Raidl aus Fehring hat am 05.02.2020 einen Antrag auf Kauf des Grundstückes Nr. 306/11 in der KG 62004 Fehring gestellt. Das Grundstück weist eine Fläche von 375 m<sup>2</sup> auf – als Kaufpreis wurden € 28,00 pro m<sup>2</sup> geboten.

In der Infrastrukturausschusssitzung vom 27.02.2020 wurde darüber beraten und der Verkauf befürwortet.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in der Sitzung am 12.03.2020 einstimmig beschlossen, dieses Grundstück an Herrn Raidl zum Preis von 28,00 pro m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Nunmehr liegt der Kaufvertrag des Notariat Künzel-Painsipp vor und soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

**GR Walter Jansel stellt den Antrag, den Kaufvertrag vom 29.07.2020, GZ: P-20/583 zwischen der Stadtgemeinde Fehring und Herrn Ing. Helmut Raidl, Ungarnstraße 23c, 8350 Fehring, erstellt vom Notariat Künzel-Painsipp zu beschließen.**

**Der Erlös wird zur Finanzierung der Anschaffungskosten vom Jahr 2019 verwendet. Ein etwaiger Überschuss wird zur Finanzierung der Aufschließungskosten verwendet.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg**

Mit Antrag vom 15.07.2020 hat Frau Anita Dallarosa, Weinberg 160, 8350 Fehring ein Kaufanbot für das Grundstück Nr. 405/1, KG Weinberg eingebracht. Das Grundstück befindet sich in Klöchigraben direkt an ihr Grundstück angrenzend. Die Größe beträgt 1.183 m<sup>2</sup>. Als Kaufpreis werden € 16,00 geboten.

Da die Zufahrtsstraße 1623/1 eine Sackgasse darstellt, wurde gleichzeitig beantragt, auf diesem Kaufgrundstück seitens der Stadtgemeinde Fehring einen Umkehrplatz zu errichten, damit künftig nicht wie bisher ständig die Privateinfahrt der Fam. Dallarosa zum Umkehren benutzt wird.

Die Fläche für diesen Umkehrplatz soll vor einer Kaufvertragserrichtung auf Kosten der Stadtgemeinde vom Kaufgrundstück wegvermessen werden.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt spricht sich für den Verkauf des gesamten Grundstückes Nr. 405/1, KG Weinberg an Frau Anita Dallarosa, Weinberg 160, 8350 Fehring zum Kaufpreis von € 16,00 pro m<sup>2</sup> aus. Da es sich bei der Zufahrt um eine Sackgasse handelt, wird die Notwendigkeit für die Errichtung eines Umkehrplatzes nicht gesehen und soll dieser daher nicht errichtet werden.

GR Kainz: Es handelt sich hier um eine Sackgasse. Müllwagen und Winterdienst müssen hier rückwärts schieben.

GR Ing. Kaufmann: Der Gemeindeweg geht in einen Acker hinein. Ein Umkehrplatz nach den Häusern zu errichten wäre möglich, wenn man den Gemeindeweg im Ackerbereich auflässt und diese Fläche dafür verwendet.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Würde Sinn machen, da ja nur ein Teil des Grundstückes gewidmet und bebaubar ist.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg mit einer Fläche von 1.183 m<sup>2</sup> zum Preis von € 16,00 pro m<sup>2</sup> an Frau Anita Dallarosa, Weinberg 160, 8350 Fehring zu verkaufen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 18

### **Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 1289/2, KG Stang**

Herr Andreas Gradwohl, Stang 72/1, 8361 Fehring möchte im Bereich seiner Hauszufahrt eine überdachte KFZ Abstellfläche errichten. In diesem Bereich ist die vorbeiführende Gemeindestraße, Grdstk. Nr. 1289/2, KG Stang in einer Breite von ca. 10 m vermessen. Die Fahrbahn befindet sich ca. 3 m von seiner Grundgrenze entfernt. Die Zufahrt soll direkt von der Gemeindestraße erfolgen.

Um die geplanten Baumaßnahmen umsetzen zu können, hat Herr Gradwohl beantragt, in diesem Bereich eine Fläche von ca. 35 m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Fehring zu kaufen. Der festgelegte Preis für Freilandflächen beträgt 4,00/m<sup>2</sup>.

Die Kaufabwicklung könnte nach dem §15 Liegenschaftsteilungsgesetz durch den Vermesser erfolgen. Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat sich in der Sitzung am 17.09.2020 für diese Vorgehensweise ausgesprochen.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche von Grdstk. Nr. 1289/2, KG Stang zum Preis von € 4,00 pro m<sup>2</sup> an Herrn Andreas Gradwohl, Stang 72/1, 8361 Fehring zu verkaufen. Die Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 19

### **Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Grenzweg Hirzenriegl**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

## 20

### **Beratung und Beschlussfassung – Weitere Einwendungsbehandlung Revision Flächenwidmungsplan VF1.0**

Nach Prüfung der Beschlussunterlagen wurde von der Abteilung 13, Amt der Stmk. Landesregierung eine Mängelbekanntgabe mit 07.08.2020 übermittelt. Diese wurden von den Raumplanern bearbeitet und in der Sitzung des Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2020 beraten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die folgende Mängelbearbeitung zu beschließen:

**Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung –  
Raumordnungsrecht, GZ: ABT13 10.200-29/2015-18 vom 07.08.2020**

### **Stadtgemeinde Fehring, Flächenwidmungsplan 1.0, Mängelbearbeitung**

Nachfolgend werden alle Mängel zum beschlossenen FWP 1.0 der Reihe nach aufgelistet und deren Inhalt kurz wiedergegeben; gleichzeitig werden die jeweiligen Mängelpunkte aus örtlicher Sicht fachlich bearbeitet und wird dazu eine fachliche Empfehlung für die Beantwortung der Mängel dargelegt – diese wird *kursiv und blau* dargestellt.

## **M Ä N G E L**

Im Zuge der Prüfung der Beschlussunterlagen zum Flächenwidmungsplan 1.0 werden aus fachlicher Sicht nachfolgende Mängel bekanntgegeben:

Flächenwidmungsplan (Wortlaut):

**4.1.4. Sondernutzungen im Freiland:** (S.15)

PV-Anlage

In der EW der Abt. 13 wurde die Festlegung der Gst. Nr. 878/20-36, KG Johnsdorf-Brunn hinterfragt.

Die Gemeinde gab der EW statt und beabsichtigte die Festlegungen aus dem ÄVF 3.07 in die Beschlussunterlagen aufzunehmen. Für die Nachfolgenutzung L[eva] wurden zwar Ergänzungen im Erläuterungsbericht aufgenommen (Seite 82); **im Wortlaut ist die PV-Anlage jedoch nicht festgelegt. Diese ist zu ergänzen.**

*Die Sondernutzung Energieversorgungsanlage wurde auf Seite 16 im Wortlaut nachgeführt.*

**4.1.5. Auffüllungsgebiete** (S. 17)

4.1.5.4. AF „Hatzendorf/Ödgraben“, KG Oedgraben, alt, Rev. 3.0 (Altg. Hatzendorf),  
ROG 1974

*Gemeinde: Der Einwendung der Abt. 13 wurde stattgegeben.*

**Die Umrisslinie war im Bebauungsgrundlagenplan in der Auflage richtig eingetragen, im Beschlussplan ist sie falsch gezogen. Der Plan ist zu korrigieren.**

**Nicht bebaubare Flächen** sind im Rechtsplan flächig (mit Begründung) darzustellen.

*Die Plandarstellung wurde gemäß den Vorgaben korrigiert und die Umrisslinie vom Auflageplan übernommen. Des Weiteren wurde die Zufahrt auf Gst. 1053/2 ergänzt.*

4.1.5.5. AF „Mitterfeld“, KG Tiefenbach, Rev. 3.0 (Altgem. Hatzendorf), ROG  
1974

*Gemeinde: Der Einwendung der Abt. 13 wurde stattgegeben.*

**Die Umrisslinie war im Bebauungsgrundlagenplan in der Auflage richtig eingetragen, im Beschlussplan ist sie falsch gezogen. Der Plan ist zu korrigieren.**

**Das AF ist derart abzugrenzen, dass der Belästigungskreis außerhalb des AF's zu liegen kommt.**

Anmerkungen:

*Ein Stallgebäude mit Geruchskreisen innerhalb des AF's wäre baurechtlich „gesperrt“ und es könnten keine Umbaumaßnahmen oder ein Ersatzbau vorgenommen werden.*

*Gem. Auskunft der Gemeinde war auch in den Bestimmungen des alten Auffüllungsgebietes kein Walmdach zulässig. Sollte nun auf dem Gst. Nr. 528/4 (Walmdach) ein Ersatzbau stattfinden, ist ein Satteldach zu errichten.*

*Die Plandarstellung wurde gemäß den Vorgaben korrigiert und die Umrisslinie vom Auflageplan übernommen. Des Weiteren wurde die Abgrenzungslinie derart korrigiert, dass diese außerhalb des Belästigungskreises zu liegen kommt.*

4.1.5.7. AF „Lienhart“, KG Petersdorf I, - NEU

EW der Abt. 13 und 15:

Wenn das AFF3 Teil des AF's sein soll, so ist aufgrund der visuellen Gesamteinheit der „unbebaubare Bereich“ (Baumbestand) zur un bebauten Lücke zu zählen.

Die Gemeinde gibt der Einwendung der Abt. 13 und Abt. 15 statt, argumentiert jedoch:

*Innerhalb des unbebaubaren Bereiches (Baumbestand) auf Gstk 634/1 sind Lagerflächen und sonstige Wirtschaftsflächen der Grundeigentümer des Wohnhauses auf Gstk. 631 Bestand. Diese stehen einer Bebauung jedenfalls nicht zur Verfügung und wurden somit auch nicht zur Auffüllungsfläche gezählt. Die Abgrenzung des Auffüllungsgebietes wurde in den Beschlussunterlagen etwas abgeändert da eine einzeilige Bebauung entlang des Beisteinweges von der Gemeinde angestrebt wird um keine untypische Bebauung zu ermöglichen.*

**Der Baumstand wurde auch im Beschluss nicht zur un bebauten Lücke gezählt.**

**Aus fachlicher Sicht wird das ggst. AF nur dann positiv beurteilt, wenn wie in den amtlichen Einwendungen gefordert, der „visuelle“ Zusammenhang (die visuelle Gesamteinheit) durch Hinzunahme von Gst. Nr. 634/1 zur un bebauten Lücke erfolgt. Die Nicht-Bebaubarkeit kann durch richtiges setzen von Baugrenzlinien gesteuert werden.**

**Das Walmdach ist auf den 1 Bestand zu beschränken – nicht als Wahlmöglichkeit für alle!**

*Das Gstk. 634/1 KG Petersdorf I wurde nun auch als Lücke dargestellt, jedoch nicht als bebaubarer*

*Bereich. Weiters wurde das Walmdach auf den Bestand beschränkt. Die neu zu errichtenden Häuser sind mit Satteldach auszuführen.*

4.1.5.9. AF „Matzer“, KG Tiefenbach – NEU

Gemeinde: Der Einwendung der Abt. 13 wird stattgegeben.



Die Umrisslinie (grün) wurde leider falsch korrigiert (sie ist nur um die Wohnhäuser, nicht um das östliche und nördliche Nebengebäude zu ziehen). Der Plan ist zu berichtigen.

*Die Plandarstellung wurde gemäß den Vorgaben korrigiert, sodass die Umrisslinie lediglich um die Wohnhäuser gezogen wurde.*

#### Flächenwidmungplan: Veränderungen im Vergleich

Schürgen, KG Perlstein: (S. 126)

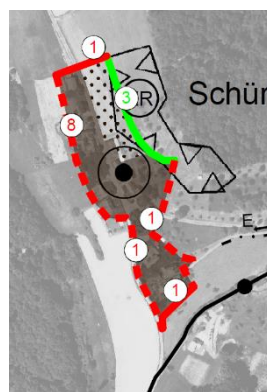
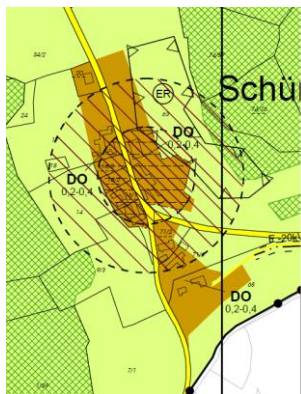
Diff.-Plan Nr. 11: Eine Überschreitung der *relativen EWG* ist erst nach überwiegender Konsumation des Potentials möglich.

**Gemeinde: Der Einwendung wird nicht stattgegeben.**

*Begründung: Wenngleich im Siedlungsgebiet Schürgen noch unbebaute und ausgewiesene Baulandflächen vorhanden sind, werden diese landwirtschaftlich intensiv genutzt. Aufgrund dessen sind diese kurzfristig nicht verfügbar.*

*Des Weiteren besteht auf dem Grundstück bereits eine Hofanlage. Diese soll durch die zukünftige Bebauung abgerundet werden. Da das geplante Wohnhaus direkt der Hofanlage zugeordnet werden soll, ist die Errichtung auf bereits als Bauland gewidmeten Flächen nicht möglich.*

**Aus der fachlichen Sicht ist die Argumentation der nicht Verfügbarkeit nicht nachvollziehbar, die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses ist auch im Freiland in Hoflage möglich.**



*Die Ausweisung wird zurückgezogen.*

Brunn (Diff.-Plan 12a)

WR, Nr.1: die fingerförmige Festlegung einer Einzelparzelle entspricht keiner kompakten Entwicklung bei ausreichendem südlich anschließendem Potential (KEIN von innen nach außen) – **Beeinspruchung**.

*Die Bebauung des Gstk. 930/18, KG Johnsdorf-Brunn fand dazumals in der Baulandkategorie WR statt, bei einer der letzten Revisionen wurde das bebaute Einzelgrundstück dann aus nicht bekannten Gründen in Freiland rückgewidmet, die östlich davon bestehenden, ebenso*

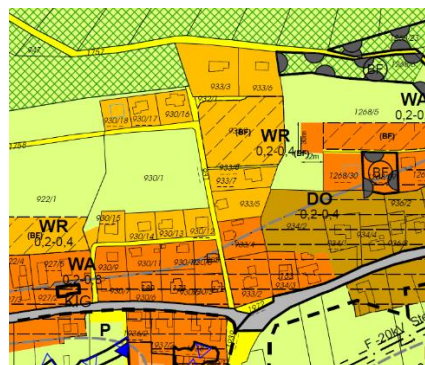
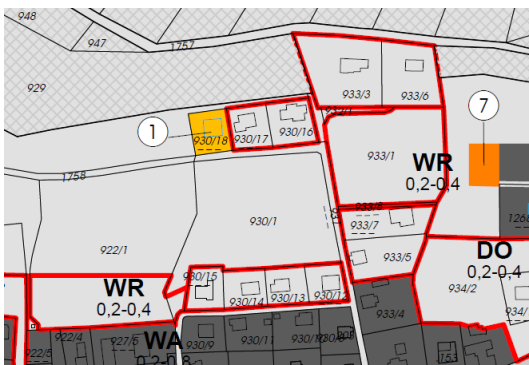
bebauten Grundstücke blieben als WR ausgewiesen. Die gegenständliche Ausweisung stellt lediglich eine Bestandsausweisung dar.

**Der Einwendung wird nicht stattgegeben.**

Das betroffene Grundstück lag gem. der FWP-Änderung 3.03 (Fall 2) von 2007 noch im Freiland und ist auch in der Befliegung vom 31.7.2004 das Gebäude nicht ersichtlich.

In der Befliegung vom 14.6.2009 (Flugperiode vom 2008 – 2011) zeigt das Orthofoto im webGIS Steiermark auf der ggst. Parzelle das Wohnhaus. In der FWP-Revision 1.0 soll nun der Wohnhausbestand wieder in Bauland aufgenommen werden.

**Es wird um Aufklärung ersucht wann und wie das betreffende Wohnhaus baurechtlich behandelt wurde. Um Übermittlung einer Kopie des Baubescheides wird ersucht.**



**Aufgrund der Nichtbeachtung des Raumordnungsziels „Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen“ bleibt die Beeinspruchung weiterhin aufrecht.**

*Das Gstk. 930/18 war in der Revision 2.0 als WR ausgewiesen. In der REV 3.0 (2004) wurde es als Freiland ausgewiesen. Die Genehmigung der REV 3.0 durch die Landesregierung erfolgte am 7.2.2005. Für das Gstk. 930/18 wurde am 12.1.2005 ein Feststellungsbescheid erstellt die baurechtliche Genehmigung erfolgte dann am 18.4.2005.*

*Es handelt sich also um einen rechtmäßigen Bestand der im Zuge der Erstellung des FWP 1.0 wieder (entsprechend der Nutzung) in das WR aufgenommen wurde. Es handelt sich um keine fingerförmige Erweiterung, da es sich um einen seit vielen Jahren bestehenden rechtmäßigen Bestand handelt.*

#### **Abteilung 15 - Ref. Bautechnik und Gestaltung, vom 16.09.2019:**

**AFG „Thierjakl“, KG Ödgraben:**

„Fassadengestaltung: die Verwendung von großformatigen Plattenmaterial ist im ggst. Bestandszusammenhang völlig untypisch“

*Gemeinde: Der Einwendung der Abt. 15 wird stattgegeben: „Großformatigen Plattenfassaden sind nicht zulässig.“*

**Im Wortlaut, Seite 22, wurden offensichtlich irrtümlich anstatt Plattenfassaden „Blechfassaden als nicht zulässig“ festgelegt. Handelt es sich hier um einen Schreibfehler?**

*Es kam hier offensichtlich zu einem Übertragungsfehler. Die Formulierung wird im Wortlaut wie folgt korrigiert: „Großformatige Plattenfassaden sind nicht zulässig.“*

**AFG „Lienhart“:** (Seite 27)

Die „Unbebaubarkeit“ des im Plan dargestellten Bereiches und seine Nichteinbeziehung in die Lückenberechnung ist vor Ort anhand der realen Gegebenheiten nicht nachvollziehbar. Ein allfällig gewünschter Schutz vorhandener Vegetationsstrukturen ist über entsprechende Baugrenzzlinien herstellbar.

Bebauungsgrundlagen: Die Zulässigkeit von Walmdächern ist auf den diesbezüglichen Einzelbestand einzuschränken. Aufgrund der sonst durchgängigen und prägenden Satteldachlandschaft sind die Dachformen im Sinne der visuellen Gesamteinheit auf Satteldächer zu beschränken.

*Gemeinde: Innerhalb des unbebaubaren Bereiches (Baumbestand) auf Gstk 634/1 sind Lagerflächen und sonstige Wirtschaftsflächen der Grundeigentümer des Wohnhauses auf Gstk. 631 Bestand. Diese stehen einer Bebauung jedenfalls nicht zur Verfügung und wurden somit auch nicht zur Auffüllungsfläche gezählt. Die Abgrenzung des Auffüllungsgebietes wurde in den Beschlussunterlagen etwas abgeändert da eine einzeilige Bebauung entlang des Beisteinweges von der Gemeinde angestrebt wird um keine untypische Bebauung zu ermöglichen.*

*Die Baugrenzzlinien die in den Wahrnehmungsbereich vielen wurden im Zuge der Überarbeitung des Auffüllungsgebietes reduziert.*

**Der Einwendung wird stattgegeben.**

**Der Einwendung wurde in der Realität nicht entsprochen. Es besteht im Beschlussplan weiterhin der unbebaubare Bereich beim Baumbestand, obwohl die Anregung der Abt. 15 bezüglich Baugrenzzlinien durchaus richtig wäre und den Intensionen des Grundstückseigentümers entsprechen würde.**

**Das Walmdach wurde nicht auf den Bestand eingeschränkt, sondern weiterhin allgemein als zweite Dachform zugelassen.**

**- Dazu gibt es auch keine Einwendungsbeantwortung.**

**Die Einwendungen bleiben aufrecht.**

*Das Gstk. 634/1 KG Petersdorf I wurde nun auch als Lücke dargestellt, jedoch nicht als bebaubarer Bereich. Weiters wurde das Walmdach auf den Bestand beschränkt. Die neu zu errichtenden Häuser sind mit Satteldach auszuführen.*

**Alle nicht parzellenscharf abgegrenzten Baulandgrundstücke sind aus Gründen der Rechtsicherheit zu bemaßen (zB. 131/1, 320/3, beide KG Fehring und viele weitere).**

**Wie bereits eine höchstgerichtliche Entscheidung zeigt, kann es in einem Rechtsstreit aufgrund von Uneindeutigkeiten zur Versagung des gesamten Flächenwidmungsplans kommen!**

*Die nicht parzellenscharf abgegrenzten Grundstücke wurden nochmals kontrolliert und die Bemaßungen nachgeführt.*

---

**Stellungnahme: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung, GZ: ABT13-10.200-29/2015-18 vom 18.09.2020**

Anhörung Nr. 8 – „Jansel“ vom 31.08.2020

„Dazu besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand“

**Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, die Mängelbekanntgabe vom 07.08.2020 und die Stellungnahme vom 18.09.2020 im Sinne der jeweiligen fachlichen Beurteilung zu beschließen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.**

**Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 21

### **Beratung und Beschlussfassung – Grundbücherliche Durchführung Vermessung Grdstk. Nr. 946, KG Tiefenbach**

Der Gemeindegeweg Nr. 946 in der KG Tiefenbach wurde im Zuge der Grenzverhandlung am 22.08.2019 neu vermessen.

Dazu liegt die Vermessungsurkunde der Vermessung Reichsthaler vom 07.09.2020 vor.

Durch die Vermessung ergeben sich zahlreiche Änderungen in der Flächenaufteilung.

Alle Anrainer haben der Vermessung zugestimmt.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat in der Sitzung am 17.09.2020 darüber beraten und schlägt vor, dass der Gemeinderat den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung und die Übernahme ins öffentliche Gut bzw. die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes beschließen soll.

Die Abtretung der Flächen an die Stadtgemeinde Fehring in der Größe von 458 m<sup>2</sup> erfolgt entschädigungslos.

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 946, KG Tiefenbach laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, vom 07.09.2020, GZ 33232–62032-T zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 21a

### **Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 1. Quartal 2020**

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Ing. DI (FH) Dieter Dirnbauer, gibt zur Prüfung des 1. Quartals 2020 nachstehenden Bericht ab:

Die Belegprüfung des 1. Quartals 2020 erfolgte in der 3. Prüfungsausschusssitzung am 22.09.2020 stichprobenartig von Beleg Nr. 1 v. 01.01.2020 bis Beleg Nr. 1512 v. 31.03.2020. Die Belegprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Kontostände per 31.03.2020 stimmen mit den Salden im Hauptbuch überein. Der Kassenabschluss mit 31.03.2020 ergibt einen Kassenstand von - € 965.337,51.

Schwerpunktmäßig wurde eine Überprüfung der laufenden Bauabschnitte für WVA und ABA durchgeführt. BT Ing. Alexander Streit, BSc MSc hat über öffentliche Vergaben und Angebotsprüfungen in Zusammenhang mit den laufenden Bauabschnitte für WVA und ABA berichtet. Grundlage für alle Vergaben der Stadtgemeinde Fehring ist das BVerG 2018 i.d.g.F.

Rechnungen zu den laufenden Bauabschnitten bei der WVA und ABA wurden geprüft. Durch BT Streit wurden Fragen zu den Rechnungen erläutert. Bei den Rechnungen gab es keine Abweichungen.

GR Ing. DI (FH) Dieter Dirnbauer bedankt sich bei den Ausschusmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und bei der Buchhaltung für die geleistete Arbeit.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat, wie vorgetragen, zur Kenntnis genommen.**

## **21b**

### **Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 2. Quartal 2020**

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Ing. DI (FH) Dieter Dirnbauer, gibt zur Prüfung des 2. Quartals 2020 nachstehenden Bericht ab:

Die Belegprüfung des 2. Quartals 2020 erfolgte in der 4. Prüfungsausschusssitzung am 22.09.2020 stichprobenartig von Beleg Nr. 1513 v. 01.04.2020 bis Beleg Nr. 3223 v. 30.06.2020.

#### **Die Belegprüfung ergab eine Anmerkung:**

Beleg 2959/2960-2967, Kontoinhaber Hohenbrugg-Weinberg: Bei der Umsatzliste per 17.07.2020 (Darlehen 117/Gemeindeamt HW, Auszahlungsanordnung € 15.017,86, Kontostand per 30.06.2020: -€197.324,30) ergibt sich die Frage, ob es hier noch Kontobewegungen gibt und ob die KG bereits aufgelöst ist?

#### **Erläuterung von StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA:**

Hierbei handelt es sich um den Darlehensauszug des Darlehens Gemeindezentrum Hohenbrugg mit dem IBAN AT52 3807 1000 0009 4698, welches im Jahr 2019 von der ebenfalls im Jahr 2019 aufgelösten Hohenbrugg-Weinberg Infrastruktur KG übernommen wurde. Warum auf dieser Umsatzliste als Kontoinhaber noch immer „Hohenbrugg-Weinberg“ angeführt ist, wird mit der Raiffeisenbank Region Fehring geklärt. Die Auflösung bzw. Übernahme ist abgeschlossen.

Die Kontostände per 30.06.2020 stimmen mit den Salden im Hauptbuch überein. Der Kassenabschluss mit 30.06.2020 ergibt einen Kassenstand von - € 2.067.730,78.

Schwerpunktmäßig wurde eine Überprüfung der Vorhaben Neubau Haus der Musik und Neubau Kasernenbrunnen durchgeführt.

Rechnungen zu diesen Bauvorhaben wurden stichprobenartig geprüft und mit Angeboten verglichen. Die vorgenommenen Rechnungskorrekturen wurden von BT Streit erläutert und für in Ordnung befunden. Bei den Rechnungen gab es keine Abweichungen.

GR Ing. DI (FH) Dieter Dirnbauer bedankt sich bei den Ausschusmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und bei der Buchhaltung für die geleistete Arbeit.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat, wie vorgetragen, zur Kenntnis genommen.**

## 21c

### **Beratung und Beschlussfassung – Beitritts- und Zustimmungserklärung Reprografievergütung gem. § 42b Urheberrechtsgesetz**

Ähnlich wie die Verpflichtung zur Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Filmen an Schulen besteht auch eine Verpflichtung zur Vergütung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen nach § 42b Urheberrechtsgesetz.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 03.09.2018 die Vereinbarung über die Reprografievergütung gemäß § 42 mit der Literar-Mechana beschlossen

Der Nettobetrag der Reprografievergütung gemäß § 42b Urheberrechtsgesetz betrug im Schuljahr 2019/20 EUR 0,515 pro Schüler und Jahr. Die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana hat zusätzlich einen Inkassozuschlag in Höhe von 30 % (€ 78,18) verrechnet, wäre allerdings bereit zukünftig auf diesen zu verzichten, wenn die Einhebung zentral über das Land Steiermark erfolgen würde.

Es besteht nunmehr die grundsätzliche Einigkeit zwischen der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana und dem Land Steiermark, dass den schulerhaltenden Gemeinden die Möglichkeit geboten wird, dass die zu leistende Reprografievergütung über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ermittelt und direkt an die Literar-Mechana abgeführt wird. Die jeweiligen Gemeindebeiträge würden bei den Ertragsanteilen einbehalten. Dieses Abrechnungsmodell soll ab dem Schuljahr 2020/2021 zur Anwendung gelangen.

Dem Gemeinderat liegt nun die Beitritts- und Zustimmungserklärung zu diesem Verrechnungsmodell vor:

- **Stadtgemeinde Fehring** ..-  
(Im Folgenden: Gemeinde)

### **BEITRITS- UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG**

#### **Reprografievergütung gem. § 42b Urheberrechtsgesetz**

1. Die Gemeinde ist gesetzlicher Schulerhalter im Sinne § 2 Stmk. Pflichtschulerhaltungsg 2004.
2. Entsprechend dem GR-Beschluss vom 23.09.2020 tritt die Gemeinde dem Rahmenvertrag aus dem Jahr 2014, geschlossen zwischen dem Land Steiermark und den Verwertungsgesellschaften, bei.
3. Die Gemeinde stimmt zu, dass der den Verwertungsgesellschaften gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG gegenüber der Gemeinde zustehende Vergütungsanspruch samt gegebenenfalls fälliger gesetzlicher Umsatzsteuer vom Amt der Stmk. Landesregierung von den Ertragsanteilen dieser Gemeinde einbehalten und an

die Verwertungsgesellschaften abgeführt wird.

4. Der Nettobetrag gemäß Punkt 4. des vorgenannten Rahmenvertrages betrug im Schuljahr 2019/20 EUR 0,515 pro Schüler und Jahr und unterliegt der laufenden Wertsicherung nach dem VPI 2010 (Vergleichsmonat Oktober 2012).
5. Sollte die Gemeinde betreffend § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG bereits einen Einzelvertrag mit den Verwertungsgesellschaften geschlossen haben, wird dieser durch die gegenständliche Beitritts- und Zustimmungserklärung ersetzt.
6. Dieser Beitritts- und Zustimmungserklärung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2020 zugrunde.

Fehring, am 23.09.2020

Für die Stadtgemeinde Fehring:

Stampiglie

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Winkelmaier

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag die Beitritts- und Zustimmungserklärung zur Reprografievergütung gem. § 42b Urheberrechtsgesetz entsprechend der vorliegenden Mustervereinbarung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 22 Allfälliges

### **Sitzungsplan**

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass ein Sitzungsplan für den Herbst gerade ausgearbeitet und in der nächsten Wochen an alle Gemeinderäte versendet wird.

### **Cserni Franz – Ausstellung**

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass anlässlich des 80. Geburtstages von Franz Cserni eine Ausstellung vom 24.09. bis 24.10.2020 im Gerberhaus Fehring stattfindet. Er betont, dass Herr Cserni als „Vater der Kulturszene“ in Fehring gesehen werden kann und ihm ein großer Dank gebührt.

### **Mittagessen Ganztageschule**

GR Kniely betont, dass die Eltern mit dem Essen in der Ganztageschule nicht zufrieden sind und hier bereits eine Unterschriftenliste vorliegt. Die Eltern kritisieren die Tiefkühlware und wollen einen anderen Wirten. Mit Gasslwirt und Herrn Zillinger wurde bereits Kontakt aufgenommen.

Fotos des Essens werden auf Wunsch der Eltern dem Gemeinderat vorgelegt. GR Kniely regt an, dem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gibt einen aufrechten Pachtvertrag mit dem Veringa.

StADir.Stv Sundl: Dieser Vertrag ist nach drei Jahren das erste Mal kündbar.

GR Kniely: Somit könnte man den Vertrag kündigen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Dieses Thema wurde bereits des Öfteren behandelt. Direkte Beschwerden seitens der Eltern im Stadtamt sind nicht eingelangt. Eine Mutter hat mich kontaktiert. Aber natürlich gehört dieses Thema neuerlich diskutiert.

### **Brücke in Tiefenbach**

GR Eibl: Die Brücke in Tiefenbach ist gesperrt. Wie wird es weitergehen?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es hat diese Woche eine Begehung gegeben. Es werden nun 2 Lösungsvorschläge präsentiert werden, die dann im Ausschuss behandelt werden können.

### **Glasfaserausbau**

Vize-Bgm. Gordisch: Möchte betonen, wie wichtig der Glasfaserausbau ist und bitte hierzu auch jeden einzelnen Gemeinderat sich dafür einzusetzen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es haben bereits 2 Informationsabende stattgefunden und seitens der Verwaltung werden die Hausbesitzer telefonisch kontaktiert und auch bei der Anmeldung wird geholfen. Wir sind zuversichtlich, die geforderte Mindestanzahl von Hausanschlüssen zu erreichen. Zukünftig werden sich Häuslbauer bevor sie ein Grundstück kaufen darüber informieren, ob sie einen Internetanschluss haben oder nicht.

GR VDir. Hackl: Wie viele Anmeldungen gibt es bereits?

StADir.-Stv Thurner: Ca. 25. 135 Anmeldungen werden benötigt.

GR Jansel: Ich bitte alle darum, positive Stimmung für dieses Projekt zu machen.

Vize-Bgm. Fartek: Ich möchte betonen, dass es hier um eine wirkliche Chance handelt, da nicht viele Gemeinden dafür ausgewählt wurden.

### **Ausschussprotokolle**

Vize-Bgm. Gordisch: Möchte darauf hinweisen, dass es sehr hilfreich wäre, wenn alle Protokolle der Ausschüsse vor einer Gemeinderatssitzung versendet werden.

StADir. Mag. (FH) Kreiner: Wir sind immer bemüht, alle Ausschussprotokolle die für die Gemeinderatssitzung relevant sind zu versenden, was auch bei dieser Sitzung der Fall war. Des Weiteren werden alle Punkte im Kanzleivermerk beschrieben.